

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung und Verpflegung an Grundschulen der Stadt Göppingen

Gültig ab dem 01.09.2026

Inhalt

I.	Allgemeine Richtlinien	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Trägerschaft	3
§ 3	Betreuungsinhalte	3
§ 4	Schließzeiten	3
§ 5	Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung	3
§ 6	Besuch der Einrichtung	4
§ 7	Anerkennung	5
§ 8	Kündigung durch den Träger	5
§ 9	Einzelfallentscheidungen	6
II.	Die Schulzeit	6
§ 10	Betreuungsangebote	6
§ 11	Betreuungsentgelte	7
§ 12	Verpflegungsangebote	7
§ 13	Verpflegungsentgelte	8
§ 14	Anmelde- und Aufnahmeverfahren	8
§ 15	Entstehen der Fälligkeiten	9
§ 16	Beendigung des Vertrags	9
III.	Die Ferienzeit	9
§ 17	Ferien- Betreuungsangebote	9
§ 18	Ferienbetreuungsentgelte	10
§ 19	Verpflegungsangebote in der Ferienbetreuung	10
§ 20	Ferien- Anmelde- und Aufnahmeverfahren	11
§ 21	Entstehung und Fälligkeiten der Entgelte	11
§ 22	Abmeldung, Stornierung	11
§ 23	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Richtlinien

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Richtlinie gilt für Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 3 KiTaG zur Förderung der Entwicklung von Kindern im schulpflichtigen Alter (Schülerhorte) im Stadtgebiet Göppingen sowie für zusätzliche und ergänzende Betreuungsformen an Halbtagsgrundschulen (Flexible Nachmittagsbetreuung und Kommunale Ganztagsbetreuung). Darüber hinaus gilt die Richtlinie für die ergänzende Betreuung an Ganztagesgrundschulen gem. § 4a SchG sowie für die Ferienbetreuung.

§ 2 Trägerschaft

Träger dieser kostenpflichtigen Angebote ist die Stadt Göppingen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Die Regelungen zu den Schülerhorten der freien Träger (Stiftung Wieseneck, katholische und evangelische Kirche) bestimmen diese in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Betreuungsinhalte

Die Betreuungsinhalte der unterschiedlichen Angebotsformen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 4 Schließzeiten

- (1) Die Betreuung in den Betreuungsformen Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen, kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen, Ganztagsgrundschule gemäß § 4a SchG sowie Ergänzende kommunale Betreuung an Ganztagsgrundschulen gemäß § 4a SchG richtet sich nach den Unterrichtszeiten der jeweiligen Schule. Während der Weihnachtsferien sowie an schulischen Brückentagen findet keine Betreuung statt. Darüber hinaus bleibt die Betreuung anlässlich des Betriebsausflugs der Stadt Göppingen, der Personalversammlung sowie eines pädagogischen Tages geschlossen. Der pädagogische Tag dient der konzeptionellen Weiterentwicklung und wird mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Schülerhorte sowie die Betreuungseinrichtungen an den Göppinger Grundschulen können an bis zu 20 Tagen im Schuljahr geschlossen sein. Hiervon entfallen bei den Schülerhorten zwei Wochen, bei den Betreuungseinrichtungen mindestens eine Woche auf die Sommerferien. Zudem bleiben die Einrichtungen in der Regel zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sowie an den Brückentagen nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt geschlossen. Weitere Ausfalltage (z. B. pädagogische Tage, Betriebsausflug, Personalversammlungen) werden nach Bekanntwerden mitgeteilt.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gruppe verantwortlich.

- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Betreuung unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf den Betreuungszeitraum sowie den Weg zwischen dem Zuhause der Schülerinnen und Schüler und der Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (4) Ein spontanes Verlassen der Betreuung kann nicht durch einen Telefonanruf oder ein schriftliches Einverständnis erfolgen, sondern muss persönlich durch eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten geschehen. Im Falle regelmäßiger Termine besteht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer frühzeitigen Entlassung der Schülerinnen und Schüler um 13:00 Uhr. Dies ist der Einrichtungsleitung zum Anfang eines Betreuungshalbjahres schriftlich bekanntzugeben. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Grundschulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Dies gilt soweit keine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Stadt Göppingen oder eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Göppingen vorliegt. Es wird empfohlen diese Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht soweit und in dem Umfang der Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Göppingen oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Göppingen beruht oder für den Fall, dass ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrührt, diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Göppingen oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Göppingen beruht.

§ 6 Besuch der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Das Kind darf die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, wenn es an einer im Infektionsschutzgesetz nach § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig ist oder ein Kopfläusebefall vorliegt. Diese Vorgaben gelten auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus § 34 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG, wobei § 34 Abs. 3 IfSG Kinder betrifft, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Krankheit i.S.d. § 34 Abs. 3 IfSG aufgetreten ist. Über die Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung eines Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen.

- (4) Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Leitung sofort, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, muss nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Einrichtungsleitung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Liegt eine sonstige übertragbare Krankheit vor, bei der nicht bereits nach Absatz 2 ein Betreten der Tageseinrichtung ausgeschlossen ist, sind die Kinder gleichfalls vom Besuch der Tageseinrichtung fernzuhalten
- (6) Kommt das Kind trotz Vorliegen einer solchen Erkrankung in die Einrichtung, ist es von den Sorgeberechtigten zeitnah abzuholen.
- (7) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als drei Tage, so ist die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.
- (8) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für eine Betreuungsform und für die Mittagsverpflegung durch die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anerkannt.

§ 8 Kündigung durch den Träger

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als drei aufeinander folgende Monate.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der gewählten Betreuungsform einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 9 Einzelfallentscheidungen

- (1) In Einzelfällen unbilliger Härte kann die Leitung der Abteilung Schulen und Sport über eine abweichende Regelung bei den Abmeldekriterien der Betreuungsformen und der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten entscheiden.
- (2) Über Ausnahmen bei der Erfüllung der Mindestteilnehmerzahl an einem Schulstandort entscheidet die Leitung der Abteilung Schulen und Sport.

II. Die Schulzeit

§ 10 Betreuungsangebote

- (1) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

Betreuungsangebote	Betreuungsstunden pro Woche	Öffnungszeiten
Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen	35 Stunden (inklusive Schulunterricht)	täglich von 7–14 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen	45 Stunden (inklusive Schulunterricht und AGs)	täglich von 7–16 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Ergänzende kommunale Betreuung an § 4a SchG Ganztagsgrundschulen	50 Stunden (inklusive Schulunterricht und Ganztagsschulbetrieb mit 32 Std.)	täglich von 7–max.17 Uhr außerhalb des Ganztagsschulbetriebs (je 8 Std. an 3 bis 4 Tagen)
Schülerhorte	45 Stunden	täglich von 7- 16 Uhr (außer an den 20 Schließtagen im Schuljahr)

**Weitere Betreuungsform: Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG (Während der Schulzeit)*

§ 11 Betreuungsentgelte

- (1) Für die Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben (siehe Anlage 2)
- (2) Maßgeblich für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren sowie die vereinbarte Betreuungsform. Auf Antrag und Nachweis der Sorgeberechtigten werden Geschwisterkinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Monats. Eine Reduzierung des Benutzungsentgelts erfolgt jeweils zum Ersten des auf die Bekanntgabe folgenden Monats.
- (3) Das Benutzungsentgelt für die Betreuungsangebote „Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen“, „Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen“ und „Ergänzende kommunale Betreuung an § 4a SchG Ganztagsgrundschulen“ an Schultagen ist monatlich zu entrichten. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus Anlage 2. Der Monat August ist kostenfrei. Inhabern der städtischen Bonuskarte wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% gewährt.
- (4) Das Benutzungsentgelt für Schülerhorte ist jeden Monat, auch im August zu entrichten.
- (5) Die Entgeltpflicht entfällt anteilig für diejenigen Schließtage, an denen aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Notplatz nicht in Anspruch genommen wird, sofern dies an mehr als 2 Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist. Während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug und Personalversammlungen) entfällt die Entgeltpflicht nicht.

§ 12 Verpflegungsangebote

- (1) An allen städtischen Grundschulen wird den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen angeboten. In der flexiblen Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen können im Voraus festgesetzte einzelne Wochentage oder die gesamte Woche für eine Mittagsverpflegung vereinbart werden. Eine Änderung der gebuchten Wochentage ist bis 4 Wochen vor Monatsende mit Wirkung zum folgenden Monat möglich.
- (2) An den Tagen, an denen die kommunale Ganztagesbetreuung an Halbtagsgrundschulen genutzt wird, muss ein Verpflegungsangebot hinzugebucht werden.
- (3) An Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG ist von Montag bis Donnerstag bzw. entsprechend der im Einzelfall festgelegten Anzahl an Ganztagsschultagen eine Verpflegung zu buchen.

- (4) Bei Buchung der ergänzenden kommunalen Betreuung an Ganztagsgrundschulen gemäß § 4a SchG ist das Mittagessen an den festgelegten Ganztagschultagen verpflichtend und an den übrigen Betreuungstagen optional zu buchen.
- (5) In Schülerhorten ist die Mittagsverpflegung an den Betreuungstagen verbindlich zu buchen. Zusätzlich kann ein Nachmittagsvesper gebucht werden.

§ 13 Verpflegungsentgelte

- (1) Für die Verpflegung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe dieses Entgelts ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Mittagessen in der Schulmensa ist auf Antrag für Bezieher von Grundsicherung oder Wohngeld im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kostenfrei möglich.
- (3) Die Entgelte für das Mittagessen in den Schülerhorten und den Betreuungseinrichtungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 14 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten müssen ihr Kind bis zum 15. März für eine oder mehrere Betreuungsformen über das Zentrale Vormerkssystem für eine Aufnahme im kommenden Schuljahr vormerken. Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingehen, werden nachrangig bearbeitet.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsangebote und in die Mittagsverpflegung erfolgt nach der Platzzusage im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuungsform und Mittagsverpflegung stellen noch keinen Vertrag mit der Stadtverwaltung Göppingen dar. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Stadt über die Aufnahme in die Betreuung und Verpflegung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, das bis zum Ende eines Schuljahrs zum 31.08. befristet ist.
- (3) In eine Betreuungsgruppe werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Grundschule in Göppingen besuchen, an der die gewünschten Betreuungsformen eingerichtet sind. Die Aufnahme in eine Betreuungsform kann jederzeit erfolgen, soweit noch Plätze vorhanden sind. Die schriftliche Anmeldung ist bis 4 Wochen vor Monatsanfang möglich.
- (4) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung an Schultagen hat 4 Wochen vor Verpflegungsbeginn schriftlich zu erfolgen. Verpflegungsbeginn ist immer nur zum 1. eines Monats möglich.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schülerbetreuung und auf die Mittagsverpflegung besteht nur im Rahmen der Kapazitäten bzw. im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes; für Personen, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Die Plätze werden entsprechend der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien vergeben. Das Vorliegen dieser Kriterien wird jährlich neu geprüft.
- (6) Sofern der Bedarf im folgenden Schuljahr weiter besteht, haben die Personensorgeberechtigten eine neue Vormerkung im Zentralen Vormerksystem mit den erforderlichen Nachweisen anzulegen. Es wird jährlich über die Vormerkung entschieden. Eine Platzgarantie besteht aus der vorherigen Nutzung der Betreuung nicht.

§ 15 Entstehen der Fälligkeiten

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung, Ausschluss oder Ablauf des Betreuungsangebots. Für die Folgemonate entsteht das Entgelt jeweils zum 1. eines Monats. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsentgelte sind ohne Kürzung zum 1. eines jeden Kalendermonats, beginnend mit dem Monat, welcher in Zusage der Aufnahme verbindlich festgelegt ist, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 16 Beendigung des Vertrags

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten oder ein Wechsel der Betreuungsform ist 4 Wochen vor Ende des ersten Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (2) Der Betreuungsvertrag für alle Betreuungsarten und für die Mittagsverpflegung endet auch ohne schriftliche Kündigung mit Ablauf des Schuljahres.

III. Die Ferienzeit

§ 17 Ferien- Betreuungsangebote

- (1) Folgende Betreuungsformen werden in den Ferienzeiträumen, die sich nach der Ferienordnung des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg richten, angeboten:
- **Ganztagsstandorte** von 7.00 – 16.00 Uhr
 - Inklusive Mittagsverpflegung
 - Mit Ganztagesausflügen und Exkursionen
 - **Halbtagsstandorte** von 7.00 – 13.00 Uhr

- Ohne Mittagsverpflegung
 - Mit Halbtagesausflügen und Exkursionen
- (2) Bei der Ferienbetreuung werden feste Standorte durch die Abteilung Schulen und Sport zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Die Betreuung kann, unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten und Platzkapazitäten, an allen Standorten frei gebucht werden.
- (3) In den Sommerferien können auch Kinder angemeldet werden, welche sich im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule befinden, wie auch dem Übergang von der Grund- zur weiterführenden Schule.
- (4) Die Betreuungszeiten der einzelnen Standorte und der Ferienprogrammgestaltung sind in der Bring- und Abholsituation zu beachten und einzuhalten.

§ 18 Ferienbetreuungsentgelte

- (1) Für die Ferienbetreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben, welches der Anlage 2 zu entnehmen ist.
- (2) Maßgeblich für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren sowie die vereinbarte Betreuungsform. Auf Antrag und Nachweis der Sorgeberechtigten werden Geschwisterkinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der 1. des Abrechnungsmonats. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Bonuskarteninhaber ist eine Ermäßigung von 50% auf das Betreuungsentgelt möglich.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist die Anmeldung nur wochenweise möglich. Einzelne Ferientage können nicht vereinbart werden. Verkürzte Ferienwochen mit weniger als 4 Betreuungstagen werden tageweise berechnet.
- (5) Bei Kindern, die keine städtische Grundschule besuchen, wird für die Ferien-betreuung, ein Preisaufschlag von 50% auf das Betreuungsentgelt erhoben.

§ 19 Verpflegungsangebote in der Ferienbetreuung

- (1) Bei einer Betreuung bis 13.00 Uhr wird keine Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Bei einer Betreuung von 7.00 - 16.00 Uhr ist die Mittagsverpflegung bereits im Betreuungsentgelt enthalten.
- (3) Es ist keine Buchung einzelner Verpflegungstage möglich.

§ 20 Ferien- Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Ferienangebote und in die Mittagsverpflegung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Diese werden durch die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuungsform und Mittagsverpflegung am jeweiligen Standort und durch eine nachfolgende schriftliche Bestätigung der Stadt über die Aufnahme begründet.
- (2) Die Anmeldung zur Betreuung in den Schulferien, hat unter Verwendung der Vordrucke der Stadt Göppingen in Schriftform zu geschehen. Die Formulare hierfür stehen auf der städtischen Internetseite zum Download bereit und sind zudem in jedem Schulsekretariat, sowie bei der Stadtverwaltung – in der Abteilung Schulen und Sport – erhältlich.
- (3) Die Anmeldung muss spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Stadtverwaltung – der Abteilung Schulen und Sport – vorliegen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bzw. im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes.
- (5) Kinder, die keine städtische Grundschule besuchen, werden in der Ferien-betreuung, sofern noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, ebenfalls betreut.
- (6) Kinder städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden auch dann berücksichtigt, wenn sie keine städtische Grundschule besuchen.
- (7) Sollten alle vorhandenen Betreuungsplätze am gewünschten Standort vergeben sein, werden die Eltern von Trägerseite kontaktiert, um hinsichtlich der Betreuung gegebenenfalls auf einen anderen Standort ausweichen zu können.
- (8) Die Betreuungsplätze an den Schulen werden nach dem Eingangsdatum der Anmeldungen vergeben.

§ 21 Entstehung und Fälligkeiten der Entgelte

Die Entgelte für die Ferienbetreuung werden zum 1. des Kalendermonats vor den jeweiligen Schulferien fällig.

§ 22 Abmeldung, Stornierung

Eine Stornierung der Ferienbetreuung und der daraus resultierenden Entgelte ist bis 4 Wochen vor Ferienbeginn möglich. Danach ist die kostenfreie Stornierung der Anmeldung nicht mehr möglich und das Ferienbetreuungsentgelt ist in voller Höhe zu bezahlen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2026 wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung und Verpflegung an Grundschulen der Stadt Göppingen in der Fassung vom 01.01.2026 aufgehoben.

Anlage 1: Vergleich der Angebote

	Flexible Nachmittagsbetreu- ung an Halbtagsgrundschul- en	Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschul- en	§ 4a SchG* Ganztagsgrunds- chule	Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG* Ganztagsgrundschu- len	Schülerhort	Ferienbetreuung
Öffnungszeiten	7-14 Uhr	7-16 Uhr	Mo. - Do. je 8 Stunden	7-17 Uhr	7-16 Uhr	7-13 Uhr/ 16 Uhr
Schwerpunkt/ Ausrichtung	Aktives Erleben des Sozialraums "Schule"	Entwicklungsbegleitun- g im Alltag des Kindes	Rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltu- ng	Entwicklungsbegleitun- g im Alltag des Kindes	Unterstützende Begleitung der gesamten Familie in der Entwicklung des Kindes	je nach Wochenprogramm
Gruppengröße	25	25	ca. 28 (liegt in der Zuständigkeit der Schule)	25	20	max. 30 bzw. 40 Kinder pro Standort
Notplätze pro Gruppe	1	1	-	1	nicht vorhanden	1 bis 2
Betreuungs- entgelte	siehe Anlage 2	siehe Anlage 2	kostenfrei	siehe Anlage 2	siehe Anlage 2	siehe Anlage 2
Bonuskarte	25% Ermäßigung auf das Betreuungsentgelt	25% Ermäßigung auf das Betreuungsentgelt	keine Ermäßigung	25% Ermäßigung auf das Betreuungsentgelt	keine Ermäßigung	50% Ermäßigung auf das Betreuungsentgelt
Ferienbetreuung	Nur über das Ferienkonzept buchbar (7 - 13 Uhr)	Nur über das Ferienkonzept buchbar	Nur über das Ferienkonzept buchbar	Nur über das Ferienkonzept buchbar	Am Standort gewährleistet	

	Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen	Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen	§ 4a SchG* Ganztagsgrundschule	Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG* Ganztagsgrundschulen	Schülerhort	Ferienbetreuung
Schließzeiten	Orientiert sich an den Unterrichtszeiten. Hinzu kommen: Pädagogischer Tag, Betriebsausflug, Personalversammlung	Orientiert sich an den Unterrichtszeiten. Hinzu kommen: Pädagogischer Tag, Betriebsausflug, Personalversammlung	Während der Schulferien (Weitere Schließtage liegen in der Zuständigkeit der Schule)	Orientiert sich an den Unterrichtszeiten. Hinzu kommen: Pädagogischer Tag, Betriebsausflug, Personalversammlung	20 Schließtage (davon 2 Wochen Sommerferien, i.d.R. zwischen Heilige Drei Könige, Brückentage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt) sowie Betriebsausflug, Personalversammlung und pädagogischer Tag.	Während der Schulzeit sowie in den Weihnachts- und Sommerferien gelten gesonderte Regelungen; innerhalb dieses Zeitraums sind bis zu 20 Schließtage zulässig
Verpflegungsangebot	Die Mittagsverpflegung ist optional buchbar	Die Mittagsverpflegung ist an Betreuungstagen verpflichtend zu buchen	1-4 Tage/Woche optional buchbar	Mo.-Mi.bzw.Do. verpflichtend, freitags optional	Die Mittagsverpflegung ist an Betreuungstagen verpflichtend zu buchen, ein Nachmittagsvesper kann monatlich optional gebucht werden	Das Verpflegungsangebot ist bei GTB* bis 16:00 Uhr zu buchen.
Personal	Multiprofessionelle Teams	Multiprofessionelle Teams	Liegt in der Zuständigkeit der Schule	Multiprofessionelle Teams	Staatlich anerkannte pädagogische Fachkräfte	Multiprofessionelle Teams
Individuelle Konzeption der Standorte	nicht vorhanden	nicht vorhanden	je Schule vorhanden	nicht vorhanden	Wird im Rahmen der Beantragung der Betriebserlaubnis erarbeitet und dieser zu Grunde gelegt	nicht vorhanden

	Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschul en	Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschul en	§ 4a SchG* Ganztagsgrunds chule	Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG* Ganztagsgrundschu len	Schülerhort	Ferienbetreuung
Zielgruppe	Familien, welche eine verlässliche Überbrückung der Mittagszeit, bis zur Teilnahme an freizeitpädagogischen oder familiären Aktivitäten am Nachmittag benötigen	Familien, welche aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine Begleitung in der Entwicklung des Kindes und eine verlässliche Betreuung des Alltags und der anfallenden Übergänge benötigen	Familien, welche aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine Begleitung in der Entwicklung des Kindes und eine verlässliche Betreuung des Alltags und der anfallenden Übergänge benötigen	Familien, welche aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine Begleitung in der Entwicklung des Kindes und eine verlässliche Betreuung des Alltags und der anfallenden Übergänge benötigen	Familien, welche aufgrund von sozialer, familiärer oder beruflicher Situation eine familien-ergänzende Betreuungseinrichtung benötigen. Um in Kooperation mit der Bildungseinrichtung die Entwicklung des Kindes positiv gestalten zu können	Überbrückung für Familien in der Ferienzeit
Hausaufgaben	Eine Hausaufgabenzeit ist nicht vorgesehen	Es gibt eine begleitete Hausaufgabenzeit in einem festen Zeitrahmen und verschriftlichten Ablauf. (Grundlage ist das städtische Hausaufgabenkonzept)	Es gibt eine begleitete Hausaufgabenzeit in Zuständigkeit der Schule	Eine Hausaufgabenzeit ist nicht vorgesehen	Es findet eine durch Fachkräfte begleitete und schriftlich dokumentierte Hausaufgabenzeit auf Grundlage des städtischen Hausaufgabenkonzeptes statt	Eine Hausaufgabenzeit ist nicht vorgesehen
Gruppen- angebote	Finden zwischen 12 Uhr und 13 Uhr statt	Finden freitags statt	Liegt in der Zuständigkeit der Schule	Finden i.d.R zwischen 15:30 und 17:00 Uhr statt	Finden freitags und im Ferienprogramm statt	Wochenprogramm Motto
Elternarbeit	keine gezielte Elternarbeit	keine gezielte Elternarbeit	Elternarbeit im Schulkontext	keine gezielte Elternarbeit	Im Rahmen des Göppinger Qualitätshandbuches geregelt	keine gezielte Elternarbeit

	Flexible Nachmittagsbetreu- ung an Halbtagsgrundschul- en	Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschul- en	§ 4a SchG* Ganztagsgrunds- chule	Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG* Ganztagsgrundschu- len	Schülerhort	Ferienbetreuung
Tagesablauf	Der Tagesablauf wird aufgrund der Rahmenbedingungen vor Ort und dem Biorhythmus der Kindergruppe durch die Leitung und das Referat gestaltet und festgelegt	Der Tagesablauf ist aufeinander aufbauend gestaltet und verlässlich strukturiert. Es findet ein bewusster Wechsel von An- und Entspannung statt, sowie ausreichend Freiraum zur persönlichen Entfaltung	Rhythmisierte Tagesstruktur mit Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten	buchungsabhängig	Der Tagesablauf ist aufeinander aufbauend gestaltet und verlässlich strukturiert. Es findet ein bewusster Wechsel von An- und Entspannung statt, sowie ausreichend Freiraum zur persönlichen Entfaltung	Ankommen, Frühstück, Programm, bei 16 Uhr Mittagessen, Programm, Snack, Abholung
Kinderschutz	Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung	Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung	Wie im normalen Schulbetrieb des Landes	Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung	Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung	Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung
Dokumentation	Es findet keine Entwicklungsdokume- ntation statt	Es findet keine Entwicklungsdokume- ntation statt	Im Rahmen der schulischen Verantwortung	Es findet keine Entwicklungsdokume- ntation statt	Im Rahmen des Göppinger Qualitätshandbuches geregelt	Es findet keine Entwicklungsdokume- ntation statt
Projektarbeit	nicht vorgesehen	Findet individuelle Anwendung im Tagesablauf der Kindergruppe	Liegt in der Zuständigkeit der Schule	nicht vorgesehen	Ist in der Wochenstruktur der Kindergruppe fest verankert	nach Programm

	Flexible Nachmittagsbetreu- ung an Halbtagsgrundschul- en	Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschul- en	§ 4a SchG* Ganztagsgrund- schule	Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG* Ganztagsgrundschu- len	Schülerhort	Ferienbetreuung
Raumkonzepte	Die Raumkonzepte orientieren sich an den Bedürfnissen der Kindergruppe und berücksichtigen die Doppelnutzung der Räume	Die Raumkonzepte orientieren sich an den Bedürfnissen der Kindergruppe. Zudem wird für die Hausaufgabensituation ein unterstützendes und lernmotivierendes Umfeld geschaffen unter Doppelnutzung der Räume	Im Rahmen der Ganztagesgeschulräume durch Doppelnutzung der Räume	Im Rahmen der Ganztagesgeschulräume durch Doppelnutzung der Räume	Die Raumkonzepte orientieren sich an den Bedürfnissen der Kindergruppe. Zudem wird für die Hausaufgabensituation ein unterstützendes und lernmotivierendes Umfeld geschaffen unter Doppelnutzung der Räume	Schulgebunden mit Doppelnutzung von Räumen
Mittagessen	Die Gestaltung der Essensituation findet kindgerecht und partizipativ statt	Die Gestaltung der Essensituation findet kindgerecht und partizipativ statt	Wird als Zeitfenster im Rahmen des Mittagsbands in Mensen vor Ort ermöglicht	Die Gestaltung der Essensituation findet kindgerecht und partizipativ statt	Die Gestaltung der Essensituation findet kindgerecht und partizipativ statt.	nur bei 16 Uhr Betreuungen
Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der Jugendhilfe	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	Über Ehrenamt und monetarisierte Lehrerwochenstunden möglich	nicht vorgesehen	Im Rahmen der Elternarbeit und Entwicklungsdokumentation	bei Bedarf

- GTB = Ganztagesbetreuung
- SchG = Schulgesetz

Anlage 2: Entgelte

Betreuungsentgelte

Betreuungsformen und Entgelte für 5 Tage die Woche ¹	Pro Monat nach Anzahl der Kinder in der Familie ²			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen von 7–14 Uhr	34,00 €	27,20 €	23,80 €	20,40 €
Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen von 7–16 Uhr	58,00 €	46,40 €	40,60 €	34,80 €
Ergänzende kommunale Betreuung an Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG von 7– max.17 Uhr	29,00 €	23,20 €	20,30 €	17,40 €
Schülerhorte von 7-16 Uhr	108 €	86,40 €	75,60 €	64,80 €

¹Unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen

²Das Entgelt ermäßigt sich, wenn mehrere Kinder unter 18 Jahren in der Familie leben. Kinder über 18 Jahren werden für die Dauer des Kindergeldbezugs bei Vorlage eines aktuellen Kindergeldbescheides berücksichtigt.

Inhabern der städtischen Bonuskarte wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt (außer im Schülerhort).

In wirtschaftlichen (z. B. Grundsicherung, SGB II) oder erzieherischen Notfällen kann für den Schülerhort die Übernahme der Betreuungsentgelte beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

Verpflegung in der flexiblen Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen, kommunalen Ganztagesbetreuung an Halbtagsgrundschulen, § 4a SchG

Ganztagsgrundschulen und Ergänzende kommunale Betreuung an § 4a SchG

Ganztagsgrundschulen:

Verpflegungsentgelte (Mittagessen) pro Schüler/-in und pro Monat ¹⁾					
Tage pro Woche	an 1 Tag	an 2 Tagen	an 3 Tagen	an 4 Tagen	an 5 Tagen
Entgelt pro Monat	20,80 €	41,60 €	62,40 €	83,20 €	104,00 €
¹⁾ Eine Ermäßigung für Inhaber der Bonuskarte ist beim Verpflegungsentgelt nicht möglich.					

Für Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, ist das Mittagessen kostenlos. Die hierfür erforderliche Bescheinigung ist von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert zu erbringen.

In Ausnahmefällen wird für ein Einzelessen berechnet: 5,20 €

Für das Vesper wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € / Monat erhoben (monatlich optional buchbar). Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.

Für Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, ist das Mittagessen kostenlos. Die hierfür erforderliche Bescheinigung ist von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert zu erbringen.

Ferienbetreuungsentgelte:

Schülerferienbetreuung	Pro Woche nach Anzahl der Kinder in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Ferienbetreuung von 7 –13 Uhr	40,00 €	32,00 €	28,00 €	24,00 €
Ferienbetreuung von 7–16 Uhr	106,00 €	90,00 €	82,00 €	64,00 €
inklusive Mittagsverpflegung				

*Eine Ermäßigung für Bonuskarteninhaber mit 50 % ist nur für den Anteil der Betreuung möglich, nicht jedoch beim Verpflegungsentgelt.

Beim Jobcenter können zusätzliche Leistungen im Wert von 15 € monatlich für die „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ beantragt werden. Diese Leistung kann individuell für die Ferienbetreuung eingesetzt werden.

Anlage 3: Entscheidungskriterien zur Platzvergabe Grundschulbetreuung

1. Wohnhaft im Schulbezirk
2. Familiäre Situation (wenn eines der folgenden Kriterien gegeben ist:
Berufstätigkeit/Arbeitssuche/Ausbildung, Elternteil ist alleinlebend, Pflege von Angehörigen mit einem GdB > 50%, Inklusion, etc.)
3. Jahrgangsstufe an der Grundschule (niedrigere Jahrgangsstufe vorrangig)
4. Falls die Zahl der Kinder nach den genannten Kriterien in der letzten berücksichtigten Jahrgangsstufe die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, gelten für Kinder innerhalb dieser Jahrgangsstufe in der genannten Reihenfolge folgende Kriterien:
 - a) Geschwisterkind bereits in der jeweiligen Einrichtung
 - b) Alter des Kindes (jüngere Kinder vorrangig)

Für alle Schulen gilt folgendes einheitliches Vergabeverfahren bis zum Schuljahr 2029/2030:

- Bei Überbelegung der Betreuung bis 14:00 Uhr wird, soweit verfügbar, zunächst ein Platz in der Betreuung bis 16:00 Uhr angeboten.
- Wird dieses Angebot nicht angenommen, besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
- Kinder von Eltern ohne nachgewiesene Erwerbstätigkeit werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- Reichen die verfügbaren Plätze weiterhin nicht aus, erfolgt die Ablehnung stufenweise nach Klassenstufen, beginnend mit Klasse 4 absteigend, unter Berücksichtigung der oben festgelegten Entscheidungskriterien.

Bei Familien, welche aufgrund der Informationen von Kooperationspartnern der Jugendhilfe, dem sozialen Hintergrund der Familie oder einer drohenden Kindeswohlgefährdung einen Platz benötigen, bemühen wir uns um eine individuelle und bestmögliche Lösung der Betreuungssituation.

→ Nachweise über Berufstätigkeit/Arbeitssuche/Ausbildung etc. sind im Rahmen der Vormerkung vorzulegen!

→ Die Angabe „alleinlebend“ kann von der Stadtverwaltung geprüft werden!